JUNI 2016

Info

Treuhand Immobilien
truvag

Seite 3
Personaladministration

Seite 4
Immobilienbewertung

Seite 5
MWST-Risiken

Seite 6
Ergänzungsleistungen

Nachfolgeplanung

KMU aus steuerlicher Sicht fit machen

Oft steigt der Unternehmenswert über die Jahre zum Teil massiv an (Immobilien in der Bilanz, keine Dividendenausschüttung etc.). Die Firma wird so für potentielle Nachfolger/Käufer oft zu teuer und kaum finanzierbar. Mit der Nachfolgeplanung soll die Unternehmung «leichter» gemacht werden. Wie kann der Kaufpreis der Unternehmung für den Käufer attraktiv gemacht werden ohne die Interessen des Verkäufers zu vernachlässigen?

Immo-Ecke

Kaufobjekt

Einfamilienhaus an ruhiger Lage
Gämpi 58
6043 Adligenswil

Das freistehende Einfamilienhaus befindet sich in einem ruhigen Einfamilienhaus-Quartier. Ein paar Eckdaten zu diesem Objekt:

- Kürzlich sind verschiedene Sanierungsarbeiten durchgeführt worden
- 618 m² Grundstückfläche
- Grosszügige Gartenanlage
- Guter Allgemeinzustand

Kaufpreis: ab CHF 1'250'000
Kontaktperson: dario.gabriel@truvag.ch
Telefon: 041 818 77 37

Mietobjekt

2.5- bis 4.5-Zimmer-Mietwohnungen
Dorf 9
6243 Egolzwil

Erstvermietung von attraktiven Wohnungen
2.5- bis 4.5-Zimmer-Wohnungen von 68 bis 116 m² Wohnfläche. Die hellen, hochwertigen und geschmackvollen Wohnungen verfügen über einen sonnigen, grossen Balkon von 25 m² mit schöner Aussicht. Weitere Vorteile:

- Eigentumsstandard
- Parkettböden und Waschturm in jeder Wohnung
- Grosse Wohnungen mit zwei Nassräumen

Mietzins: ab CHF 1'280 netto
Kontaktperson: regula.bucher@truvag.ch
Telefon: 041 818 77 33
Webseite: www.egolzwil-mitte.ch

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Webseite:
www.truvag.ch

Steuerneutrale Spaltung des Unternehmens

Bei der Spaltung können der operative Betrieb und die Immobilien voneinander getrennt werden. Durch diese Trennung reduziert sich der Wert der Betriebsgesellschaft. Die Immobiliengesellschaft verbleibt beim Verkäufer und bildet für diesen eine Art eigene Pensionskasse, aus der er jährliche Dividenden beziehen kann. Eine zentrale Voraussetzung für die steuerneutrale Spaltung ist das **doppelte Betriebserfordernis.** Nach der Spaltung müssen beide Gesellschaften als Betrieb nach steuerlichen Kriterien gelten. Wird dies nicht erfüllt, erfolgt eine Abrechnung auf jenem Teil der stillen Reserven, welcher das Betriebserfordernis nicht erfüllt. Häufig erfüllt die Immobiliengesellschaft das Betriebserfordernis nicht. Bei der Spaltung werden der Verkäufer und der Nachfolger durch **keine Sperrfristen** eingeschränkt.

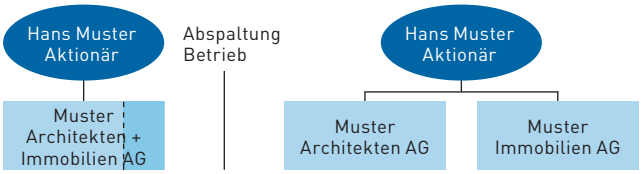

Wenn der Betrieb aus der bestehenden Muster Architekten + Immobilien AG abgespalten wird, erfolgt bei der Immobilie kein Eigentümerwechsel. Dadurch fällt auch **keine Handänderungssteuer** an. Damit keine laufenden Geschäftsverträge angepasst werden müssen, kann die bestehende Gesellschaft nachträglich umfirmiert werden (Immobilien AG). So trägt die Betriebsgesellschaft (Betriebs AG) anschliessend wieder den angestammten Firmennamen. Der Verkäufer realisiert mit der Veräusserung der Betriebsgesellschaft an seinen potentiellen Nachfolger einen **steuerfreien privaten Kapitalgewinn,** sofern er diese Beteiligungen steuerlich im Privatvermögen hält.

Ausgliederung operativer Betrieb

Ähnlich wie bei der Spaltung wird auch bei der Ausgliederung der operative Betrieb von den Immobilien getrennt. Der Betrieb wird aber nach unten ausgegliedert, d.h. die neu entstehende Muster Architekten AG ist als Tochtergesellschaft im Besitz der Muster Immobilien AG. Bei der Ausgliederung ist **kein doppeltes Betriebserfordernis** notwendig. Eine wichtige Voraussetzung für die steuerneutrale Ausgliederung ist jedoch, dass während fünf Jahren weder die übertragenen Vermögenswerte, noch die Beteiligungsrechte der Muster Architekten AG veräussert werden.

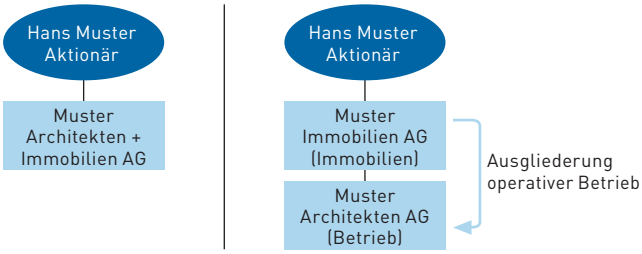

Bei einer **Sperrfrist**verletzung erfolgt eine nachträgliche Besteuerung der übertragenen stillen Reserven bei der Muster Immobilien AG. Ein allfälliger Erlös aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten an der Muster Architekten AG wird in der Muster Immobilien AG als Gewinn besteuert. Sofern jedoch die veräusserte Beteiligungsquote 10 % oder mehr beträgt, ermässigt sich die Gewinn- und Kapitalsteuer im Verhältnis des Beteiligungsertrages zum Gewinn (sog. **Beteiligungsabzug**). Da die Immobilien nicht nach unten ausgegliedert werden, fallen **keine Handänderungssteuern** und Grundbuchgebühren an. Nach erfolgter Ausgliederung wird die Muster Architekten + Immobilien AG in die Muster Immobilien AG umfirmiert.

Trennung Betrieb und flüssige Mittel (Cashbox)

Eine weitere Option zur Reduktion des Unternehmenswertes ist die Trennung von Betrieb und nicht betriebsnotwendigen flüssigen Mitteln. Anstelle der Trennung von Immobilien und Betrieb werden hier die nicht betriebsnotwendigen Mittel in eine neue «Cashbox-Gesellschaft» eingebracht. Der Kaufpreis der Muster Architekten + Immobilien AG wird somit reduziert, die Immobilien bleiben jedoch in der Muster Architekten + Immobilien AG. Der Verkauf der Muster Architekten + Immobilien AG an den Nachfolger stellt beim Verkäufer einen **steuerfreien privaten Kapitalgewinn** dar, sofern er diese Beteiligung im Privatvermögen hält.

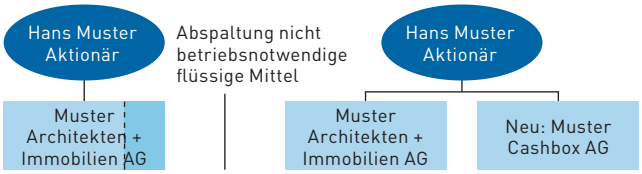

Fazit und Empfehlung

Mit der Nachfolgeplanung ist **frühzeitig** zu starten (sechs bis acht Jahre vor der Nachfolgeregelung). So können auch allfällige Sperrfristen eingehalten werden. Vor einer geplanten Umstrukturierung ist ein **Ruling** einzuholen (verbindliche Vorabklärung mit den Steuerbehörden), damit das Vorhaben tatsächlich steuerneutral durchgeführt werden kann. Um den Verkauf einer «Unternehmung mit schwerem Portemonnaie» zu vermeiden und auch im Hinblick auf die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III sollten **Dividendenausschüttungen** vorgenommen werden. Sie können so von der aktuell tiefen Teilbesteuerung profitieren. Zur Abfederung der Steuerbelastung auf solchen Dividendenausschüttungen können Sie im selben Steuerjahr **Einzahlungen in die 2. Säule** vornehmen, welche Sie steuerlich abziehen können. Aktuell genügt im Kanton Luzern für die Staats- und Gemeindesteuern eine Einzahlung in die 2. Säule in der Höhe von 50 % der Dividendenausschüttung um Ihre Steuerbelastung neutral zu gestalten.

Autoren:

Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Sursee

Mario Gander
dipl. Steuerexperte
Truvag Sursee

Personaladministration

Arbeitszeiterfassung

Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ist in der Schweiz ein viel diskutiertes Thema. Insbesondere aufgrund verstärkter Kontrollen durch die Arbeitsinspektorate geriet die generelle Pflicht zur detaillierten Arbeitszeiterfassung in den Fokus der Öffentlichkeit. Aufgrund der Veränderungen in der Arbeitswelt hat der Bundesrat beschlossen, das geltende Arbeitsrecht mit der dazugehörenden Verordnung über die Arbeitszeiterfassung zu lockern. Seit dem 1. Januar 2016 ist die revidierte Verordnung in Kraft. Sie gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer sowie öffentlichen und privaten Betriebe, welche dem Arbeitsrecht unterstellt sind. Es gibt neu drei Varianten, wobei die Voraussetzungen streng zu befolgen sind:

1. **Systematische Arbeitszeiterfassung:** Für alle Arbeitnehmenden, die bei der Festlegung ihrer Arbeitszeiten nicht über eine gewisse Autonomie verfügen, gilt weiterhin, dass Dauer, Beginn und Ende der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit (inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit) sowie Pausen von einer halben Stunde und mehr aus den Dokumenten ersichtlich sein müssen.

2. **Vereinfachte Arbeitszeiterfassung:** Hier reicht die vereinfachte Anzeige der Gesamtzahl der täglich geleisteten Arbeitsstunden. Diese Möglichkeit beschränkt sich auf Arbeitnehmende, die ihre Arbeitszeit zu einem namhaften Teil selber festsetzen können. Voraussetzung ist eine kollektive Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung oder der Mehrheit der Arbeitnehmenden. In Betrieben mit weniger als 50 Angestellten kann die vereinfachte Arbeitszeiterfassung auch auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitnehmer eingeführt werden.

3. **Verzicht auf Arbeitszeiterfassung:** Für Arbeitnehmende mit einem Bruttojahreseinkommen von mehr als CHF 120'000 ist es möglich, gänzlich auf die Erfassung der Arbeitszeit zu verzichten. Diese müssen zudem ihre Arbeitszeit mehrheitlich selber festsetzen können und über eine grosse Autonomie bei der Gestaltung ihrer Arbeit verfügen. Die Einführung einer solchen Regelung erfolgt im Rahmen eines GAV und mit individueller Zustimmung der betroffenen Personen. Ausgenommen von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung sind aufgrund der restriktiven Auslegung wohl lediglich Top-Manager wie CEO's oder Mitglieder der Geschäftsleitung.

Trotz revidierter Verordnung besteht Rechtsunsicherheit. Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass die Pflicht zur detaillierten Arbeitszeiterfassung unverändert bestehen bleibt. Über die Art der Zeiterfassung bestehen keine gesetzlichen Vorschriften.

Outsourcing als Chance

Monat für Monat erwarten Ihre Mitarbeitenden pünktlich den korrekten Lohn. Bei den stetigen Veränderungen in der **Saläradministration** ist dies eine grosse Herausforderung. Eine Chance diese Herausforderung zu meistern und sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren, bietet das professionelle Outsourcing des Salärwesens.

Die grössten **Herausforderungen** sind:
- Die wachsende Komplexität der Vorschriften und Gesetze in den Bereichen Sozialversicherungen, Steuer- und Arbeitsrecht; national wie international
- Die Wahrung der Diskretion
- Eine geregelte Stellvertretung bei Abwesenheit
- Die Reduktion der Fixkosten

Ihre **Vorteile** bei einem Outsourcing:
- Konzentration auf Ihr Kerngeschäft
- Termingerechte Abwicklung der Salärzahlungen durch geregelte Stellvertretung
- Professionelle Anwendung der Gesetze durch laufende Weiterbildung unserer Spezialisten
- Wahrung der Diskretion durch höchste Sicherheitseinstellungen
- Wegfall von Hardware- und Softwarekosten
- Arbeitsplatz muss nicht zur Verfügung gestellt werden

Was sind unsere **Salärdienstleistungen?**
- Aufbau und Führung von Lohnbuchhaltungen
- Monatliche Auswertungen wie z.B. Lohnabrechnungen
- Erstellen der Jahresendmeldungen an die Sozialversicherungsinstitute sowie der Lohnausweise
- Begleitung bei AHV- und SUVA-Revisionen
- An- und Abmeldungen bei den Sozialversicherungen
- Abrechnung der Quellensteuer und der Sicherheitsleistung von Asylanten
- Verwaltung und Meldung von Unfall- und Krankheitsfällen
- Beratung im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
- Erarbeiten von Spesenreglementen (inkl. Genehmigung durch die Steuerbehörde)

Welche **Lösungsansätze** bieten wir Ihnen?
- Komplettes Outsourcing: Die Lohnadministration wird vollständig durch die Truvag geführt
- Abacus AbaWeb: Sie können individuell bestimmen, welche Arbeitsschritte durch Sie und welche durch die Truvag ausgeführt werden sollen
- Domizileinsatz: Wir führen die Lohnadministration direkt bei Ihnen vor Ort
- Temporäreinsatz: Bei Kapazitätsengpässen in der Personaladministration sind wir bei Ihnen vor Ort tätig

Nutzen Sie Optimierungsmöglichkeiten in Ihrer Personaladministration. Unsere Fachspezialisten unterstützen Sie gerne.

Autoren:

Claudia Berger
Leiterin Human Resources FH
Truvag Sursee

Urs Koller
Treuhänder FA
Sozialversicherungsfachmann FA
Truvag Sursee

Immobilienbewertung im Spannungsfeld zwischen Boom und rückläufigen Tendenzen

Seit dem Jahr 2000 hat sich Wohneigentum im Schnitt zwischen 60 Prozent (Einfamilienhäuser) und 100 Prozent (Eigentumswohnungen) verteuert. Nun hat der Wind spürbar gedreht. Alles deutet darauf hin, dass dies nicht bloss ein kurzer Windstoss aus der Gegenrichtung, sondern wohl die Rückkehr zu normalen Verhältnissen darstellt.

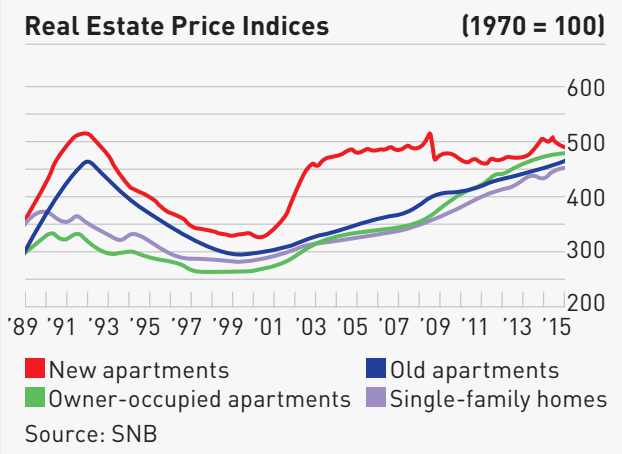

Dies ist eigentlich willkommen, da sich die Immobilienpreise in letzter Zeit nicht mehr kongruent zur Einkommenssituation und Wirtschaftsleistung entwickelt haben. Insbesondere Wohnliegenschaften haben sich übermässig verteuert. Neben der abnormalen Tiefzinssituation haben auch fehlende Alternativanlagemöglichkeiten dazu beigetragen.

Immobilienwerte – quo vadis?

Der korrekten Bewertung von Immobilien kommt allein schon aufgrund der immensen Vermögenswerte grosse Bedeutung zu. Während in den letzten Jahren bei wiederkehrenden Bewertungen fortwährend höhere Werte ermittelt werden konnten, zeichnet sich nun eine Landung auf hohem Niveau ab. Dabei muss der weiteren Zinsentwicklung grosse Beachtung geschenkt werden. Ein Anstieg auf «normale» Verhältnisse könnte bei gleichzeitig schwacher Wirtschaftsleistung fatale Auswirkungen haben. Während etliche Bewerter die 1. Hypothekarsätze als Basis für den Kapitalisierungszinssatz trotz anhaltendem Rekordtief weiterhin verwenden, hat die Truvag bereits vor einigen Jahren ein Zinsmodell entwickelt, welches auf langfristigen Bundesobligationen sowie Alternativanlagen basiert (SMI der letzten 20 Jahre) und die Teuerung berücksichtigt. Dieses Modell verwenden wir sowohl bei Immobilien- als auch bei Unternehmensbewertungen (mit risikoadjustierten Zuschlägen). Aufgrund der aussergewöhnlichen Tiefzinsphase, welche auch trotz langer Dauer nie als nachhaltig betrachtet werden darf, haben wir zudem, unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze, eine untere Limite von 3.5 Prozent festgelegt.

Workshop Immobilienbewertung

Mit Freude durften wir im Herbst 2015 ein überaus grosses Interesse an unserem durchgeführten Workshop zu verschiedenen Aspekten der Bewertungsthematik verzeichnen. Die Aktualität und die Tiefe der Themen dürften sicher ein Grund für den regen Besuch gewesen sein. Andererseits konnte man die etlichen Fragen an unsere Bewertungsexperten wohl auch als Anzeichen eines sich eintrübenden Immobilienhimmels deuten. Am Workshop durften wir neben vielen Praxisbeispielen unser eigenes Bewertungstool vorstellen, welches sich in einer Variante für Einzelobjekte (inkl. komplexen Projektbewertungen) und einer anderen Variante für grössere Portfolios bestens eignet.

Auszug aus unserem DCF-Tool:

Discounted Cash Flow Wertermittlung

truvag Treuhand Immobilien

		2016 1	2017 2	2018 3	2019 4	2020 5	2021 6	2022 7	2023 8	2024 9	2025 10	ab Jahr 11
Soll-Brutto-Erträge		259'680	260'978	262'283	263'595	264'913	266'237	267'568	268'906	270'251	271'602	271'602
Leerstand	1.50%	3'895	3'915	3'934	3'954	3'974	3'994	4'014	4'034	4'054	4'074	4'074
Mietzinsausfälle		58'505	55'000	50'000	50'000	50'000	150'000	30'000	15'000	0	0	0
in % Soll-Erträge		*-24.0%*	*-22.6%*	*-20.6%*	*-20.5%*	*-20.4%*	*-57.8%*	*-12.7%*	*-7.1%*	*-1.5%*	*-1.5%*	*-1.5%*
Ist-Brutto-Erträge		197'280	202'064	208'349	209'641	210'939	112'244	233'555	249'873	266'197	267'528	267'528
Betriebskosten	1.50%	3'895	3'915	3'934	3'954	3'974	3'994	4'014	4'034	4'054	4'074	4'074
Steuern/Abgaben	0.75%	1'948	1'957	1'967	1'977	1'987	1'997	2'007	2'017	2'027	2'037	2'037
Versicherungsprämien	1.00%	2'597	2'610	2'623	2'636	2'649	2'662	2'676	2'689	2'703	2'716	2'716
Verwaltung	3.50%	9'089	9'134	9'180	9'226	9'272	9'318	9'365	9'412	9'459	9'506	9'506
Vermietungskosten	0.50%	1'298	1'305	1'311	1'318	1'325	10'000	5'000	1'345	1'351	1'358	1'358
Aufwand in % Soll-E.		*-7.3%*	*-7.3%*	*-7.3%*	*-7.3%*	*-7.3%*	*-10.5%*	*-8.6%*	*-7.3%*	*-7.3%*	*-7.3%*	*-7.3%*
Ist-Netto-Erträge I		178'453	183'143	189'334	190'630	191'733	84'273	210'494	230'377	246'604	247'837	247'837
Instandhaltung	10.00%	25'968	26'098	26'228	10'000	5'000	5'000	5'000	5'000	10'000	27'160	27'160
Instandsetzung		0	0	0	0	0	1'300'000	0	0	0	0	0
Ist-Netto-Erträge II		152'485	157'045	163'105	180'630	186'733	-1'220'727	205'494	225'377	236'604	220'677	220'677
Baurechtszins		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Kosten		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
CASHFLOW		152'485	157'045	163'105	180'630	186'733	-1'220'727	205'494	225'377	236'604	220'677	220'677
in % Soll-Erträge		58.7%	60.2%	62.2%	68.5%	70.5%	-458.5%	76.8%	83.8%	87.5%	81.3%	81.3%
Abzinsungsfaktor	1/(1+p/100)^n	0.96	0.92	0.88	0.85	0.81	0.78	0.75	0.72	0.69	0.66	0.66
Residualwert CF's (Exit Value)												5'929'948
Residualwert Instandsetzungen (Exit Value)												-1'942'623
Barwert		146'283	144'529	144'001	152'902	151'722	-951'508	153'659	161'672	162'822	145'684	3'226'467

Verkehrswert	**CHF 3'640'000**
	(auf CHF 10'000 gerundet)
Diskontsatz - Planungsphase	**4.24%**
Diskontsatz - Residualwert	**3.72%**

Teuerung: 0.5 % pro Jahr

Bewertungen durch Experten

In den letzten Jahren sind vermehrt Bewertungen anzutreffen, welche auf Basis von Datenmaterial ohne Objektbesichtigung erstellt werden. Während solche Bewertungen im Sinne einer Schnellorientierung oder als Portfolio-Übersicht durchaus ihre Berechtigung haben, genügen diese für Transaktionen in der Regel nicht. Ein Augenschein der Liegenschaft durch einen Experten ist in solchen Fällen unerlässlich. Denn wer würde ein Occasionsauto ohne Besichtigung und Probefahrt allein auf Basis des per Computer errechneten Eurotaxwertes erwerben?

Verlassen Sie sich auf unsere umfassenden Fach- und Marktkenntnisse. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Autoren:

Reto Langenstein
Immobilien-Bewerter FA
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Willisau

Toni Bättig
dipl. Immobilien-Treuhänder
Immobilien-Bewerter FA
Schätzungsexperte SEK/SVIT
Truvag Sursee

MWST – Risiken bei Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode

Zur Vereinfachung der Steuerabrechnung können MWST-pflichtige Unternehmen mit einem Umsatz von höchstens CHF 5.02 Mio. und einer geschuldeten Steuer von maximal CHF 109'000 pro Jahr mit der Saldosteuersatz-Methode (SSS-Methode) abrechnen. Saldosteuersätze (SSS) sind von der Eidg. Steuerverwaltung festgelegte Branchensätze, welche die Abrechnung wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen. Zudem muss statt pro Quartal nur halbjährlich abgerechnet werden.

Wer sich für die Anwendung der SSS-Methode entscheidet, muss diese mindestens ein Jahr lang anwenden. Umgekehrt ist ein Wechsel von der effektiven Methode zur SSS-Methode erst nach drei Jahren möglich.

Tipp: Mit einer Schattenrechnung periodisch überprüfen, welche Methode für Ihr Unternehmen günstiger ist.

Die Anwendung der SSS-Methode ist sehr beliebt. Rund ein Drittel aller KMU in der Schweiz wenden diese Methode an. Die MWST ist als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltet. Die Verantwortung für die korrekte Abrechnung liegt somit auch bei der Anwendung der SSS-Methode beim steuerpflichtigen Unternehmen. In der Praxis zeigt sich, dass auch die «einfache» SSS-Methode ihre Tücken hat, was dann bei MWST-Revisionen zu unliebsamen Überraschungen in Form von grösseren Aufrechnungen und Verzugszinsbelastungen (4 %) führen kann.

Anwendung falsche Saldosteuersätze

Ein Lüftungsmontage-Unternehmen rechnet seine Umsätze seit Jahren mit dem bewilligten SSS von 2.9 % ab. Sporadisch werden Montage-Equipen auch für Montage-Arbeiten bei Mitbewerbern eingesetzt (Akkordarbeiten). Da es sich dabei um reine Montage-Arbeiten ohne Lieferung von Material handelt, muss für diese Umsätze ein separater SSS von 6.7 % für Akkordunternehmen im Baugewerbe beantragt werden, sobald diese Tätigkeiten mehr als 10 % des Gesamtumsatzes erreichen.

Änderungen Saldosteuersätze per 01.01.2015

Der Bundesrat hat via Verordnung Anpassungen bei SSS von ca. 30 Branchen per 01.01.2015 in Kraft gesetzt. Einige Branchen erhielten einen höheren, andere einen tieferen Saldosteuersatz. Zudem sind diverse Tätigkeiten anders umschrieben, was zur Folge haben kann, dass ein anderer SSS oder ein zweiter SSS anzuwenden ist. Auch hier gilt: Im Sinne der Selbstveranlagungssteuer muss der Steuerpflichtige sich selbst um die korrekte Abrechnung kümmern. Bei Anwendung von falschen Saldosteuersätzen wird die ESTV nicht aktiv.

Rechnungstellung mit zu hohem Steuersatz

Auch bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen muss auf den Rechnungen der korrekte MWST-Satz von 8 % (Normalsatz), 2.5 % (Nahrungsmittel, Medikamente etc.) oder 3.8 % (Beherbergung) ausgewiesen werden. Stellt sich heraus, dass die fakturierte MWST zu Unrecht oder zu hoch berechnet wurde, bleibt die in Rechnung gestellte Steuer nach dem Grundsatz «fakturierte MWST gleich geschuldete MWST» geschuldet. So hat das Bundesgericht einen Lebensmittelhändler, der auf einer Rechnung für Lebensmittel irrtümlich 8 % statt 2.5 % MWST ausgewiesen hatte, dazu verpflichtet, diese Umsätze statt zum SSS von 0.6 % zu 2.1 % abzurechnen.

Aufwändiger bei Export-Umsätzen

Umsätze aus Export und Leistungen im Ausland sind steuerfrei bei vollem Vorsteuer-Abzugsrecht. Bei Anwendung des SSS müssen auch die Export-Umsätze in einem ersten Schritt zum bewilligten Saldosteuersatz versteuert werden. In einem zweiten Schritt müssen die Exportumsätze anhand eines zusätzlichen Formulars (Nr. 1050) aufgelistet werden, damit auf diesem Weg die Vorsteuer auf Exportumsätzen pauschal geltend gemacht werden kann.

Tipp: Für Unternehmen mit namhaften Export-Umsätzen ist die SSS-Methode nicht empfehlenswert, da diese mit administrativem Zusatzaufwand verbunden ist.

Fazit

Wir empfehlen, periodisch eine kritische Überprüfung der MWST-Risiken und der Abrechnungsmethode vorzunehmen. Bei Fragen rund um die MWST helfen wir Ihnen gerne.

Autoren:

Otto Muff
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern

Kurt Hummel
Betriebsökonom FH
dipl. Treuhandexperte
MWST-Experte NDK FH
Truvag Sursee

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) gehören wie die AHV und die IV zur 1. Säule. Durch sie wird die in der Bundesverfassung garantierte Existenzsicherung bei Bezügerinnen und Bezügern von Renten der AHV oder IV gewährleistet.

Anspruchsberechtigte Personen

Um EL beanspruchen zu können, müssen drei Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

1. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
2. Die vom Gesetz anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen übersteigen
3. Anspruch auf eine der folgenden Leistungen:
   - AHV-Rente (auch für Vorbezüger von Altersrenten)
   - Rente oder Hilflosenentschädigung der IV (hier gilt das Mindestalter 18)
   - Ununterbrochener Bezug von IV-Taggeld während mind. 6 Monaten

Personen, die keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil sie keine oder zu wenig lange AHV- und IV-Beiträge bezahlt haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf EL geltend machen. Angehörige von EU-/EFTA-Staaten, die eine gültige Niederlassungsbewilligung besitzen, sind den Schweizern gleichgestellt und müssen keine zusätzliche Karenzfrist erfüllen. Personen von Vertragsstaaten (nicht EU/EFTA) und übrige Ausländer müssen bestimmte zusätzliche Aufenthaltsfristen erfüllen um Anspruch zu haben.

Jährliche Ergänzungsleistungen (Geldleistungen)

Die jährlichen EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben und Personen, die in einem Heim oder Spital wohnen.

Allgemeine anerkannte Ausgaben:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft
- Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenversicherung (für jeden Kanton unterschiedlich)
- Beiträge an die AHV, IV und EO
- Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente)

Zusätzliche anerkannte Ausgaben für Personen, die zu Hause leben:

- Pauschale für den allg. Lebensbedarf pro Jahr für Nahrung, Kleidung, Telefon usw.
- Jährlicher Mietzins inkl. Nebenkosten bis zum anerkannten Höchstbetrag

Die entsprechenden Pauschalen und Höchstwerte findet man auf der Webseite der zuständigen Ausgleichskasse oder können bei der AHV angefragt werden.

Zusätzliche anerkannte Ausgaben für Personen, die im Heim oder Spital leben:

- Die Tagestaxe des Heims oder Spitals (die Kantone können diesen Betrag begrenzen) sowie ein vom Kanton bestimmter Betrag für persönliche Auslagen

Anrechenbare Einnahmen:

- Renten von in- und ausländischen Sozialversicherungen
- Taggelder und Versicherungsleistungen
- Eigenmietwert von selbst genutztem Wohneigentum
- Erwerbseinkommen bei Bezügern eines IV-Taggeldes
- Angerechneter Vermögensverzehr über der Vermögensfreigrenze usw.

Krankheits- und Behinderungskosten

Diese Kosten werden zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Folgende Kosten werden vergütet:

- Zahnbehandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause
- Kostenbeteiligung nach KVG (Selbstbehalt und Franchise)
- Hilfsmittel usw.

Die Kosten müssen innerhalb von 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Krankheits- und Behinderungskosten kann auch ohne laufende EL geltend gemacht werden, sofern der Einnahmeüberschuss aus der Berechnung der jährlichen EL kleiner ist als diese Kosten. Die Kosten sind nach oben begrenzt.

Fazit

Die EL ist sehr komplex. Wir können hier nicht auf alle Punkte eingehen. Es empfiehlt sich, einen Anspruch auf EL durch einen Fachmann oder direkt durch die Ausgleichskasse prüfen zu lassen. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

Autor:

Marco Mosimann
Sozialversicherungsfachmann FA
Truvag St. Gallen